

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2019)**

Heft 3: **Theater**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was gehört zum digitalen Nachlass?

Unsere digitalisierte Welt macht das Leben nicht immer einfacher – auch nicht das Erben. Haben Sie die Übersicht über alle Ihre Fotos, Texte, Videos, Social-Media-Profile, Websites, Blogs, Kundenkonten, Online-Abos, E-Mails, Chats etc.? Und wenn Sie die Übersicht heute nicht haben, wie sollen Ihre Erben den digitalen Nachlass im Griff haben? Hierzu ein paar Tipps.

Die Rechtsprechung zum Thema digitaler Nachlass ist zurzeit noch recht spärlich. Grundsätzlich gelten aber die gleichen Regeln wie beim materiellen Nachlass. D.h. der Computer inkl. Festplatte und allen darauf installierten Daten (Software, Fotos, Spiele etc.) gehen nach dem Tod an die Erben über. Anders kann es bei Daten sein, die nicht lokal gespeichert sind wie z.B. in einer Cloud oder in einem Benutzerkonto. Hier kann es sein, dass in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vermerkt ist, dass der Zugriff auf diese Daten nach dem Tod endet. Da sich aber der Online-Dienst und die verstorbene Person nicht immer im gleichen Land aufhalten, stellt sich die Frage, welche Rechtsprechung gültig ist.

Ordnung schaffen

Beim digitalen Nachlass empfiehlt es sich sehr, bereits zu Lebzeiten Ordnung zu schaffen und auch jederzeit zu halten. D.h. notieren Sie sich alle Onlinekonten und -zugänge inkl. allen Passwörtern, speichern Sie diese beispielsweise auf einen Stick und bewahren Sie diesen an einem sicheren Ort auf.

In Ihrem Sinn

Sie können für den digitalen Nachlass auch ein Testament aufsetzen oder – falls ein Testament bereits besteht – um diese Punkte ergänzen. So stellen Sie sicher, dass der digitale Nachlass in Ihrem Sinn verwaltet oder gelöscht wird. Alternativ können Sie im Testament auch einen Willensvollstrecker bestimmen, der diese Aufgabe übernimmt. Zu beachten ist hierzu, dass alle Logins und Passwörter zugänglich und gültig sind.

Soziale Netzwerke

Grosse Unternehmen wie Google oder Facebook sind sich dieses Problems bewusst und haben bereits reagiert. So kann man in seinem Google-Account entweder die Daten einer Vertrauensperson hinterlegen oder sogar bestimmen, dass nach dem Tod alle Daten

gelöscht werden. Die so genannte Funktion KIM wird aktiv, wenn Sie sich während einer definierten Zeit nicht mehr in Ihrem Konto eingeloggt haben. Die Vertrauensperson wird dann per E-Mail oder SMS informiert und erhält Zugang zu all Ihren Daten. Wenn Sie sich jedoch wegen einem technischen Problem oder aus einem anderen Grund selber nicht einloggen konnten, kann diese Funktion heikel sein.

Bei Facebook können Sie ebenfalls in den Einstellungen einen Nachlasskontakt definieren, der Ihr Konto im Todesfall auf den so genannten Gedenkzustand setzen kann. Einen erweiterten Zugriff auf die Daten hat dieser Kontakt allerdings nicht.

Beratung der BKB

Es wird je länger je wichtiger, den digitalen Nachlass frühzeitig zu regeln. Dabei den Überblick zu behalten, ist nicht ganz einfach. Die Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich Erbangelegenheiten der Basler Kantonalbank unterstützen Sie gerne mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung.

Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.



lic.iur. Lisbeth Schellenberg
Teamleiterin Erbangelegenheiten,
Basler Kantonalbank

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.



**Basler
Kantonalbank**